

(6) Die Arbeitsordnung der Deutschen Fotothek wird vom Direktor erlassen.

§ 5

Vertretung im Reditsverkehr

(1) Die Deutsche Fotothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt, dergleichen sein Stellvertreter in seiner Vertretung.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen die Deutsche Fotothek im Rechtsverkehr vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor der Deutschen Fotothek und sein Stellvertreter werden vom Minister für Kultur bzw. dessen zuständigen Stellvertreter berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellungen und Entlassungen der Leiter der in § 3 Abs. 2 genannten Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung Bildende Kunst des Ministeriums für Kultur.

§ 7

Die fototechnischen Werkstätten

(1) Die fototechnischen Werkstätten werden durch einen Fotografenmeister mit langjähriger Fotopraxis geleitet.

(2) Für die Nachwudisausbildung ist ebenfalls ein Fotografenmeister verantwortlich.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Deutsche Fotothek ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für die Deutsche Fotothek erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen der Deutschen Fotothek werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Kultur zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen sind die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann vom Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg.

Vom 27. Juni 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 wird der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg errichtet.

(2) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg führt den Aushub von Baugruben des allgemeinen Hoch- und Industriebaues, vorwiegend in den Bezirken Magdeburg, Schwerin, Potsdam und den nördlichen Kreisen des Bezirkes Halle, aus.

§ 2

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Magdeburg.

§ 3

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg untersteht dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe.

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für die volkseigenen Baubetriebe aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen auszuarbeiten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung.

Vom 10. Juli 1956

§ 1

Der letzte Satz des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 4. Juni 1956 über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung (GBl. II 5. 219) wird gestrichen.